



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden  
der Stadt Halle (Saale)  
Herrn Lange

3. Dezember 2015

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 25. November 2015 zur Optimierung von Zahlungsverfahren und der damit verbundenen Verbesserung des Bürgerservices  
Vorlagen-Nr.: VI/2015/01295**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit widerspreche ich erneut gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 25. November 2015 zur Optimierung von Zahlungsverfahren und der damit verbundenen Verbesserung des Bürgerservices (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01295), weil dieser Beschluss rechtswidrig ist.

Der Stadtrat hat sich am 25. November 2015 nochmals mit der Angelegenheit befasst und ist bei seinem Beschluss aus der Sitzung vom 28. Oktober 2015 geblieben.

Bezüglich der Begründung wird vollumfänglich auf den Widerspruch vom 05. November 2015 verwiesen.

Nach § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA werde ich unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Anlage  
Anschreiben an die Kommunalaufsichtsbehörde



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Herrn Präsidenten Pleye  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

3. Dezember 2015

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom  
25. November 2015 zur Optimierung von Zahlungsvorgängen und der damit verbun-  
denen Verbesserung des Bürgerservices  
Vorlagen-Nr.: VI/2015/01295**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung vom 28. Oktober 2015 einstimmig einen Beschluss zur Optimierung von Zahlungsvorgängen und der damit verbundenen Verbesserung des Bürgerservices gefasst (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01295). Hiernach wird die Stadtverwaltung aufgefordert, folgende Möglichkeiten zur Optimierung von Zahlungsvorgängen in der Abteilung Bürgerservice des Fachbereiches Einwohnerwesen und im Fachbereich Soziales zu prüfen und noch im Jahr 2015 im Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften zu berichten:

- 1) Einsatz von Kassenautomaten
- 2) Bereitstellung von ganzheitlichen elektronischen Bezahlmöglichkeiten.

Gegen diesen Beschluss habe ich mit Schreiben vom 05. November 2015 Widerspruch eingelegt. Daraufhin hat sich der Stadtrat am 25. November 2015 nochmals mit der Angelegenheit befasst und ist bei seinem ursprünglichen Beschluss verblieben.

Diesem Beschluss habe ich gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA erneut widersprochen, da dieser einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters beinhaltet.

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Der Oberbürgermeister ist daher für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und Führung der Verwaltung verantwortlich und besitzt folglich keinen Fachvorgesetzten. Dieser Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen,



dass er dem Stadtrat keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist. Sachgemäße Erledigung und ordnungsgemäßer Gang der Verwaltung bedeutet, dass dem Oberbürgermeister allein die Entscheidung zukommt, wie und in welcher Art und Weise die Aufgaben rationell und im Bürgerinteresse bearbeitet werden.

Hierzu zählt auch die Befugnis zu entscheiden, ob für die Abwicklung von Bezahlvorgängen Kassenautomaten eingesetzt bzw. ganzheitliche elektronische Bezahlmöglichkeiten bereitgestellt werden.

Dem Stadtrat kommt auch nicht die Kompetenz zu, entsprechende Prüfaufträge zu beschließen, da diese – wie Ihre Behörde bereits mehrfach festgestellt hat – über das der Vertretung insoweit zustehende Unterrichts- und Akteneinsichtsrecht gemäß § 45 Abs. 6 KVG LSA hinausgehen.

Der Beschluss des Stadtrates greift daher in rechtswidriger Weise in die Rechte und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters aus § 66 Abs. 1 KVG LSA ein.

Gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA bitte ich um die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde hierzu.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

#### Anlagen

1. Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Optimierung von Zahlungsvorgängen und der damit verbundenen Verbesserung des Bürgerservices, Vorlagen-Nr.: VI/2015/01295, (Anlage 1)
2. Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Optimierung von Zahlungsvorgängen und der damit verbundenen Verbesserung des Bürgerservices, Vorlagen-Nr.: VI/2015/01367 (Anlage 2)
3. Auszug aus der Niederschrift der 14. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28. Oktober 2015 zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Vorlagen-Nr.: VI/2015/01367 (Anlage 3)
4. Auszug aus der Niederschrift der 14. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28. Oktober 2015 zum Antrag der CDU/FDP-Fraktion, Vorlagen-Nr.: VI/2015/01295 (Anlage 4)
5. Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 05. November 2015 (Anlage 5)
6. Auszug aus der Niederschrift der 15. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25. November 2015 (Anlage 6)
7. erneuter Widerspruch des Oberbürgermeisters (Anlage 7)